



UNTERNEHMERISCHES ÖSTERREICH

Statuten

Stand: 09.11.2019

§ 1: Vereinsname und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „UNOS - Unternehmerisches Österreich“, Kurzbezeichnung „UNOS“. Der Verein kann für den Antritt bei Wahlen abweichende Bezeichnungen für Wahllisten wählen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins sind die Reform der Wirtschaftskammer, die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Kammerangehörigen, die betriebliche bzw. berufliche Interessensvertretung seiner Mitglieder, die Beteiligung an Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Abhaltung von Versammlungen iSd Versammlungsg sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertengesprächen. Weiters sollen positive, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen für Unternehmer_innen erwirkt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll mit Hilfe der in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung der Kammerangehörigen, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Abhaltung von Versammlungen iSd Versammlungsg sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertengesprächen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegende Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Förderungen
 - Sammlungen
 - letztwillige Zuwendungen
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Sponsoring

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind und/oder eine Gewerbeberechtigung besitzen und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch sonstige natürliche und juristische Personen werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Betrags für ordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

- (5) Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person repräsentiert, die vom vertretungsbefugten Organ schriftlich nominiert wird.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ohne Altersbeschränkung sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der UNOS im Widerspruch stehenden Organisation sind, und die Grundwerte sowie die Vereinsstatuten der UNOS anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrags des laufenden Jahres.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Liquidation.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zwei Jahren Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Rückstand zu informieren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Monatsende, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (insbesondere Verletzungen der Statuten, wie z.B. die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln) oder wegen strafrechtlicher Verurteilung des betreffenden Mitgliedes durch ein inländisches oder ausländisches Gericht (z.B. Untreue, Betrug) erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit Zustellung der Verfügung des Vorstandes wirksam.
- (5) Anträge zum Ausschluss eines Mitgliedes können an den Vorstand von Vorstandsmitgliedern selbst oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingebracht und hinreichend begründet sein.
- (6) Dem Mitglied ist der Antrag zuzustellen und die Möglichkeit einzuräumen, sich binnen angemessener Frist zu verteidigen bzw. zu rechtfertigen.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (8) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder der Generalversammlung über den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an das Vereinsschiedsgericht (§16) zu. Die Berufung muss schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung des Vorstandes eingebracht werden und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (9) Personen, welche aus UNOS ausscheiden, verlieren automatisch auch alle ihre Funktionen im Verein.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer_innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - A. die Generalversammlung (§§ 9 und 9a),
 - B. der Bundesvorstand (§§ 10 bis 12),
 - C. die Landesteamts und
 - D. der erweiterte Vorstand (§ 13),
 - E. die Rechnungsprüfer_innen (§ 14) und
 - F. das Schiedsgericht (§ 15),
 - G. sowie die Ombudsperson (§ 16)

- (2) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.
- (3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurator_in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer_innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator_in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Neue Tagesordnungspunkte können bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung eingebracht werden. Die neue Tagesordnung ist so bald als möglich, jedoch mindestens bis drei Tage vor der GV an alle Mitglieder bekannt zu machen.

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Bis drei Tage vor der Generalversammlung sind die Anträge an alle Mitglieder bekannt zu machen. Antragsteller können nur stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder sein.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zum zugehörigen Tagesordnungspunkt gefasst werden.
- (7) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer Mitglied der UNOS ist und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder der UNOS haben bei der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen Mitglieder und Gäste haben bei der Generalversammlung Rederecht.
- (9) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzuzahlen. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt haben, verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Bevollmächtigung ausüben.
- (11) Die Generalversammlung ist unter der Voraussetzung, dass sie ordentlich einberufen wurde, bei Anwesenheit mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder, nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung bei Anwesenheit von zumindest sieben Mitgliedern, nach Ablauf einer weiteren halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (12) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Wahl der:
 1. Mitglieder des Bundesvorstands,
 2. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,
 3. Rechnungsprüfer_innen,
 4. Ombudsperson.
 - b. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:
 1. Allgemeingültige Grundsätze der UNOS (Grundsatzprogramm),
 2. Statutenänderungen,
 3. Auflösung der UNOS gemäß § 18 dieses Statuts
 - c. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
 1. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands,
 2. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,
 3. Abberufung der Rechnungsprüfer_innen,
 4. Abberufung der Ombudsperson,
 5. Ausschluss von Gründungsmitgliedern
 6. Entlastung des Bundesvorstandes,
 7. Abnahme der Rechenschaftsberichte der Organe
 8. Wahl des/r bundesweiten UNOS Spitzenkandidaten_in,
 9. Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Verteilung,
 10. den Voranschlag (Budget) des Vereins
 11. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Aberkennung
 - d. Genehmigung der Tagesordnung und Aufnahme von neuen Punkten,
 - e. Bestätigung der Wahlkommission,
 - f. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfer_innen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Bundessprecher_in oder ein/e von ihm ernannte/r Vertreter_in.

§ 9a: Wahlen der Organe

- (1) Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung auf einer dafür vorgesehen Plattform den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und eine Dialogfunktion anzubieten, um Fragen an die Kandidat_innen zu stellen.

- (2) Wahlvorschläge haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion, Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur.
- (3) Die Kandidat_innen präsentieren sich in alphabetischer Reihenfolge, gruppiert nach Funktionen; zunächst also alle Kandidat_innen für die Funktion des/der Bundessprechers_in, dann alle Kandidat_innen für den/die stellvertretenden Bundessprecher_in, den/die Finanzreferent_in usw.
- (4) Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gilt das für keine kandidierende Person, ist eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl nochmals durchgeführt, nach drei erfolglosen Wahlgängen wird die Wahl für diese Funktion neu ausgeschrieben.
- (5) Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. weitere Vorstandsmitglieder) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, gelten jene Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, sodass die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Generalversammlung durchzuführen.
- (6) Wahlen erfolgen prinzipiell geheim. Im Fall der Wahl des/der Rechnungsprüfer_in kann auf Verlangen von zehn Mitgliedern die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Wahl offen abzuhalten.

- (7) Über jede Funktion ist einzeln abzustimmen, wobei jedoch gleichzeitige Wahlgänge (gemeinsame Stimmzettel) zulässig sind.
- (8) Die Auszählung der Stimmen obliegt einer Zählkommission von mindestens drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesvorstands mit einfacher Mehrheit der Generalversammlung bestellt wird.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, so hat im Rahmen der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Funktionsperiode stattzufinden. Für diese Nachwahl sind die oben angeführten Regeln anzuwenden.

§ 10: Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus dem/der Bundessprecher_in, einem/einer Bundessprecherstellvertreter_in, einem/einer Finanzreferent_in (Kassier im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt der/die Bundessprecher_in nach seiner/ihrer Wahl.
- (2) Eine Position im Bundesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als Rechnungsprüfer_in oder als Ombudsperson unvereinbar. Jede/r gewählte Amtsträger_in im Bundesvorstand kann nur eine Position im Bundesvorstand bekleiden.
- (3) Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Bundesvorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat die Mitglieder der UNOS darüber zu informieren und in der nächsten Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung gänzlich

oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2,5 Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zu einer maximalen Dauer von 7,5 Jahren möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktionsperiode beginnt ein Jahr vor der Wirtschaftskammerwahl bzw. mit dem Verstreichen des Jahres bevor die Hälfte der Periode der Wirtschaftskammer abgeschlossen ist, kann von der Generalversammlung aber auch abweichend bestimmt werden. Die Funktion des Vorstandes endet erst mit der Bestellung des neuen Vorstandes.
- (6) Der Vorstand wird von dem/der Bundessprecher_in, bei Verhinderung von einem/einer Bundessprecher_in-Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/sind auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens ein Mal im Monat zusammen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Bundessprecher_in. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Bundessprecher_in-Stellvertreter_in.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung den Ausschlag.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt:

- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung durch Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des jährlichen Budgets (Voranschlag), des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Politische und Strategische Planung (in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand) und Führung des Vereins
- Politische und Strategische Planung und Leitung des Wahlkampfes
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Beschluss von Spesenrichtlinien;
- Transparente Information über die Vereinstätigkeit.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Bundessprecher_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Allenfalls bestellte Stellvertreter_innen des Bundessprechers/der

- Bundessprecherin oder des/der Finanzreferent_in unterstützen ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Ein/eine Bundesgeschäftsführer_in und ggf. weitere Mitarbeiter_innen können vom Vorstand angestellt werden.
 - (3) Der/die Bundesgeschäftsführer_in hat, sofern besetzt, folgende Aufgaben
 - Administrative Stabsstelle
 - Vorbereitung von Sitzungen der Vereinsorgane
 - Organisation von Vereinsveranstaltungen
 - Koordination der Aktivitäten und zentrale_r Ansprechpartner_in der Landessprecher_innen und Mandatar_innen
 - Kommunikations- und Informationsdrehscheibe
 - Hauptamtliche Leitung des Bundesbüros
 - vom/von der Finanzreferent_in ggf. übertragenen Budgetverantwortung
 - Medienarbeit / Social Media & Webauftritt
 - Zentrale/r Ansprechpartner_in für Medienarbeit der Landesteams
 - Projektleitung Wahlkampf
 - Vernetzung mit anderen Organisationen und relevanten Stakeholdern laut Vereinszweck, sowie enge Anbindung an NEOS - Das Neue Österreich und liberale Forum
 - (4) Der/Die Bundessprecher_in, im Verhinderungsfall ein_e Stellvertreter_in, vertritt den Verein nach außen. Jegliche Rechtsgeschäfte bedürfen dem 4-Augen-Prinzip von dem/der Bundesvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter_in und dem/der Finanzreferent_in. Der/die Finanzreferent_in kann Aufgaben an einen/eine Bundesgeschäftsführer_in delegieren. Auch diese/ dieser unterliegt dem 4-Augen-Prinzip mit dem/der Bundessprecher_in oder seinem/seiner Stellvertretung oder dem/der Finanzreferent_in.
 - (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
 - (6) Grundsätzlich ist im Innenverhältnis Gesamtgeschäftsführung vorgesehen. Der Vorstand hat jedoch die Möglichkeit, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben und einzelne Geschäftsführungsaufgaben innerhalb des Vorstandes einzelnen Vorstandsmitgliedern zu übertragen.

- (7) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Bundessprecher_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der/die Bundessprecher_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (9) Der/die Finanzreferent_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Generalversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind darunter Entscheidungen betreffend der politischen Ausrichtung und Zielsetzung der Organisation zu verstehen, die Festlegung von Kurz- und Langbezeichnungen für den Antritt bei Wahlen sowie Beteiligung an der Listenerstellung.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie allen Landessprecher_innen zusammen.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben zumindest zwei Mal pro Jahr auf Einladung des/der Bundessprecher_in unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das Recht bis zu Beginn der Sitzung noch Tagesordnungspunkte hinzuzufügen. Per Beschluss können während der Sitzung noch weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens drei Landessprecher_innen hat eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattzufinden. Diese muss von dem/der Bundessprecher_in innerhalb einer Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede/r der begehrenden Landesvertreter_innen die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

- (5) Die Sitzungen werden von dem/der Bundessprecher_in oder einer von ihr genannten Person geleitet. Die Einladung zur Sitzung hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin stattzufinden. Erfolgt über zumindest sechs Monate keine Einladung zu einer Sitzung, ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes berechtigt zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuladen.
- (6) Abstimmungen können auch im Wege eines Umlaufbeschlusses veranlasst werden, wobei dieser nur schriftlich erfolgen kann. Eine Abstimmung gilt als angenommen oder abgelehnt, sobald eine einfache Mehrheit unter den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes besteht.
- (7) Der Vorstand bestellt für jedes Bundesland jeweils eine_n Landessprecher_in sowie ggf. eine_n Stellvertreter_in zuzüglich allfälliger Regionalkoordinator_innen. Diese bilden jeweils das Landesteam des Bundeslandes.
- (8) Auf Verlangen von mindestens 10 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern eines Bundeslandes kann eine Wahl des/der jeweiligen Landessprecher_in und seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter_in abgehalten werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder des Bundeslandes. Landessprecher_in und Stellvertreter_in sind auf die Dauer von 2,5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert.
- (9) In den Wirkungsbereich des Landesteams fallen folgende vom Vorstand übertragene Aufgaben:
 - a. Auf- und Ausbau eines regionalen Netzwerks an Unternehmer_innen und Stakeholdern
 - b. Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im Bundesland
 - c. lokaler Ansprechpartner für Mandatar_innen und Mitglieder
 - d. lokales Veranstaltungsmanagement sowie Mobilisierung
 - e. lokales CRM
 - f. Verwaltung von Projekt- und Landesbudgets
 - g. lokales Fundraising
 - h. Umsetzung von bundesweiten Kampagnen
 - i. lokale Schnittstelle zu NEOS Landesteams

§ 14: Rechnungsprüfer_innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert. Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Tätigkeit des/der Rechnungsprüfer_in kann von jedem ordentlichen und ausserordentlichen Mitglied ausgeübt werden.
- (3) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die stichprobenartige Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte in einem angemessenen Zeitraum zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer_innen sind verpflichtet, am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten ständigen Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht Rechnungsprüfer_innen oder Ombudsperson sein dürfen, sowie je einer vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als

Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

- (3) Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert.
- (4) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.
- (5) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.
- (7) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.
- (8) Das Schiedsgericht kann eine Streitpartei zur Benennung einer neuen Vertretungsperson auffordern, falls die ursprünglich nominierte Person trotz ordnungsgemäßer Einladung wiederholt nicht zu den Sitzungen erscheint. Kommt eine Streitpartei dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht nach, können die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes zwangsweise eine Vertretungsperson ihrer Wahl nominieren.
- (9) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der UNOS ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der UNOS endgültig.
- (10) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.
- (11) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten nach der letzten Generalversammlung eine

Generalversammlung einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine Generalversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

§ 16: Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson darf weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht angehören oder Rechnungsprüfer_in sein.
- (2) Die Ombudsperson wird von der Generalversammlung auf dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedoch gilt eine maximale Funktionsdauer von 7,5 Jahren kumuliert.
- (3) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes und legt hierzu jeder Generalversammlung eine schriftliche Übersicht vor.
- (4)** Aufgabe der Ombudsperson ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichts durch die Streitparteien soll nach Möglichkeit die Ombudsperson mit der entsprechenden Problematik befasst werden, um einen Konsens zu finden oder ggf. zu vermitteln.

§ 17: Listenerstellung

Für die Erstellung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Organen gesetzlicher beruflicher Vertretungen werden Vorwahlen gemäß dem folgenden Verfahren durchgeführt:

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für das aktive und passive Wahlrecht Voraussetzung. Allen interessierten Kandidat_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen eines Online Dialog, der zumindest 14 Tage verfügbar sein muss, oder einer Versammlung den Mitgliedern der betreffenden Fachgruppe, zu der mindestens fünf Kalendertage zuvor eingeladen werden muss, einem Hearing zu stellen.

- (2) Innerhalb von drei Tagen nach dem Hearing oder dem Ablauf des Online Dialogs hat das Landesteam die Möglichkeit, eine_n Kandidat_in von der Kandidat_innenliste begründet zu streichen.
- (3) Innerhalb von weiteren 21 Tagen findet in einer durch ein Mitglied des Landesteam oder des Vorstands geleiteten Versammlung die Erstellung des jeweiligen Wahlvorschlages für jene Fachgruppen statt, in denen im jeweiligen Bundesland ein Antritt stattfindet. Diese Versammlung kann, wenn das Landesteam keine_n Kandidat_in streicht, unmittelbar im Anschluss an die Versammlung oder das Ende des Online Dialogs gemäß Abs 2 stattfinden.
- (4) Die Kandidat_innen und Mitglieder einer Fachgruppe im jeweiligen Bundesland haben sodann die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.
- (5) Wird kein Beschluss gemäß Abs 4 gefasst, so ist durch alle an der Versammlung gemäß Abs 3 teilnehmenden Kandidat_innen und Mitglieder entsprechend dem folgenden Verfahren eine Reihung der Liste zu erstellen: Jede/r Teilnehmer_in an der Vorwahl hat dabei fünf Kandidat_innen aus der Liste zwischen fünf und einem Punkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidat_innen mit entsprechenden Punkten versehen wurden. Bei nur vier Kandidat_innen sind dementsprechend zwischen vier und ein Punkte zu vergeben (4/3/2/1), usw. Die Anzahl der erzielten Punkte wird addiert und ergibt die gereichte Liste.
- (6) Bei Punktegleichstand zweier Kandidat_innen findet eine Stichwahl statt. Bei Punktegleichstand von drei oder mehr Kandidat_innen findet zwischen diesen eine neuerliche Reihung gemäß dem in Abs 5 beschriebenen Verfahren statt.

- (7) Bei der Versammlung gemäß Abs 3 bis 6 sind keine Stimmübertragungen zulässig. Die Teilnahme an der Versammlung ist für die Aufnahme in die gereichte Liste keine Voraussetzung.
- (8) Die Wahl von Vertreter_innen in Fachverbandsausschüsse, Spartenvertretungen, Wirtschaftsparlamente und sonstiger indirekt bestellter Gremien findet in zwei Abschnitten statt. Die Mitgliedschaft im Verein ist für das passive Wahlrecht Voraussetzung.
- (9) Für den ersten Abschnitt ist jener Personenkreis aktiv wahlberechtigt, der die Mitglieder des jeweiligen Gremiums (Sparte, Bundesland, etc.) repräsentiert. Gemäß dem Verfahren in Abs 5 werden auf einer zur Verfügung gestellten Online-Plattform Punkte an die Kandidat_innen vergeben. Die Anzahl der erzielten Punkte im ersten Abschnitt wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.
- (10) Für den zweiten Abschnitt ist der Erweiterte Vorstand wahlberechtigt. Gemäß demselben Verfahren werden Punkte an die Kandidat_innen vergeben. Die Anzahl der erzielten Punkte im zweiten Abschnitt wird durch die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.
- (11) Die Punkte des Mitgliedervorschlags und des Vorstandsvorschlags (aus §17 Abs. 10) werden addiert und ergeben die gereichte Liste für für das jeweilige Gremium. Bei Punktegleichstand entscheidet die bessere Platzierung des Mitgliedervorschlags.
- (12) Die Wahl von Vertreter_innen in Spartenvertretungen und -konferenzen findet gemäß dem in den Abs. 8 bis 11 beschriebenen Verfahren statt, wobei die passive Wahlberechtigung allen Kandidat_innen der betreffenden Sparte und die aktive Wahlberechtigung allen Mitgliedern

des jeweiligen Bundeslandes (Landeskammern) bzw. bundesweit (Bundeskammer) zukommt.

Um jedem der beiden Wahlgänge das gleiche Gewicht beizumessen, werden die Rohpunkte der Kandidat_innen in den einzelnen Wahlgängen ins Einheitsintervall transformiert. Dazu wird die minimale beobachtete Punktezahl in einem Wahlgang von der Rohpunktezahl der/des jeweiligen Kandidat_in in diesem Wahlgang subtrahiert und das Ergebnis dann durch die Differenz aus Maximum und Minimum der beobachteten Punktezahl in diesem Wahlgang dividiert¹. In Folge werden die Punkte, die nun im Einheitsintervall sind, aus allen beiden Listen miteinander addiert. Es ergibt sich dabei die Liste für das jeweilige Gremium.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

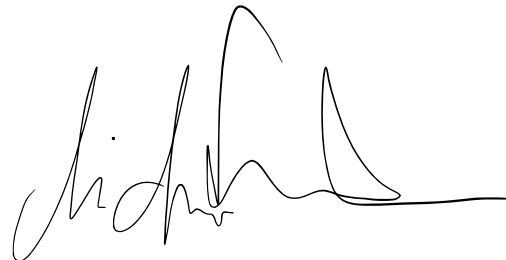
- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19: Abschließende Bestimmungen

- (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statut berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.
- (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.

¹ Formal bedeutet dies: $f(t) = (t-a)/(b-a)$ mit „t“ der Rohpunktezahl, „a“ der beobachteten Minimalpunktezahl und „b“ der beobachteten Maximalpunktezahl an Rohpunkten in einem Wahlgang. Das Ergebnis „f(t)“ liegt dann im Einheitsintervall [0,1].

Beschlossen in der Generalversammlung
09.11.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected letters and a long horizontal stroke at the end.